

u.
5
6
9
10
10
10
14
11
12

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

N 118. Donnerstag, den 28. April 1831.

Ämtliche Berichtigung.

Der Umlauf wahrheitswideriger Erzählungen im Betreff des Ablebens der Hospitalitin Wiesnerin im Johannes-Hospitale alhier veranlaßt folgende ämtliche Anzeige als actenmäßiges Ergebnis.

Die Wiesnerin besuchte dann und wann ihre Bekannten oder Verwandten in der Umgegend von Leipzig auf nicht kurze Zeit, pflegte aber die ihr obliegende Anzeige davon nicht allemal gehörigen Orts zu thun. Mehrere, theils neben ihrer Stube, theils derselben gegenüber, theils auf dem nämlichen Saale wohnende Hospitaliten hatten, am 13. April dieses Jahres früh nach sechs Uhr, sie ihre Stubenthüre, nach ihrer Gewohnheit, heftig zuschlagen hören, jedoch sie weder an diesem, noch an einem der nächstfolgenden Tage gesehen. Sie vermutheten nun nebst noch mehreren Hospitaliten, und zwar nach obigem nicht ohne Grund, sie sey verreist, zumal da auch der Schlüssel im Schlosse der Thüre fehlte und außen vor derselben ihr Speise-Geschirr stand.

Der Vorwurf des Mangels an Aufsicht von Seiten des Verwalters verliert billig dadurch an Erheblichkeit, daß eine neun und siebenzig Jahre alte Hospitalitin, der Wiesnerin gegenüber wohnend und deren Abwesenheit — aus Armuth — benutzend, die dieser zukommenden Speisen und anderen Verabreichungen bei demselben holte, an sich nahm, und ihn, seinem Anführen nach, auf seine Frage nach jener im Anfange dieser Woche versichert, sie sey verreist.

Bis zu nächstvergangener Mittwoch ahnte man noch nicht, daß ihr Etwas zugestoßen seyn könne: allein ein neben ihrer Stube wohnender Hospitalit äußerte, einen üblen Geruch verspürt zu haben, ohne diesen jedoch ganz bestimmt als Leichengeruch unterscheiden zu können. Es wurde die Stube der Wiesnerin geöffnet und sie — am Schlagflusse verschieden, nicht aber, wie bösslicher Weise ausgestreut worden seyn soll, ermordet gefunden.

So unangenehm es auch der unterzeichneten Behörde seyn muß, daß dieser Vorfall sich ereignet hat, so wenig trifft sie doch der Vorwurf irgend einer Verschuldung dabei, und sie wird, da der unwiderlegbare Mangel genügender Aufsicht in der bisherigen Verfassung gegründet ist, auf deren unverweilte zweckmäßigere Veränderung pflichtmäßigen Bedacht nehmen, aber auch den Verwalter, als Vertreter seiner Dienstleute, wegen des Vorgefallenen, welches er ausreichend zu entschuldigen nicht vermocht hat, ernstlichst zurechtweisen lassen.

Leipzig, den 28. April 1831.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Müller.